



Ausgabe 30/2022 vom 2. Dezember 2022

Neue Durchschnittswerte zur tariflichen Entlohnung gemäß GVWG veröffentlicht

Online abrufbar: Handlungsleitfaden für Zollkontrollen

Diginar zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und zum Nachweisgesetz am 15.12.22 von 14:00-16:00 Uhr - gleich anmelden!

Erinnerung: Mindesturlaub beträgt ab 1. Januar 2023 29 Tage!



Neue Durchschnittswerte zur tariflichen Entlohnung gemäß GVWG veröffentlicht

Die Landesverbände der Pflegekassen haben das regional übliche Entgeltniveau gemäß § 82c Absatz 5 SGB XI und die maßgeblichen Tarifverträge für die einzelnen Bundesländer veröffentlicht. Sie finden sie [hier](#).

Die veröffentlichten Durchschnittswerte sowie die aktuellen Zuschläge, die nun erstmals (auch) eine Zuschlagshöhe für Feiertagsarbeit ausweisen, sind spätestens ab dem 1. Februar 2023 für Pflegeeinrichtungen bindend. Sollte in Ihrem Betrieb aufgrund der neuen Durchschnittswerte eine Anpassung der Entlohnung erforderlich sein, weisen wir darauf hin, dass Sie die **arbeitsvertragliche Umsetzung** bzw. eine verbindliche Kommunikation von Entlohnungsanpassungen gegenüber Ihren Beschäftigten **erst nach Klärung der Refinanzierung mit den Pflegekassen vornehmen sollten**. Es gilt - wie in der ersten Umsetzungsphase zum 1.9.2022 - der Leitsatz: **Erst verhandeln, dann erhöhen!** Denn die arbeitsrechtliche Umsetzung kann (im Bedarfsfall) rückwirkend zum 1. Februar 2023 vorgenommen werden.

Für Mitglieder, die sich an einem Tarifvertrag orientieren, ändert sich mit der Veröffentlichung in aller Regel arbeitsrechtlich bzw. arbeitsvertraglich per dato nichts. Prüfen Sie jedoch für alle Fälle, ob das von Ihnen als maßgeblich gemeldete Tarifwerk mit dem in der Veröffentlichung ausgewiesenen Laufzeitbeginn übereinstimmt.



Online abrufbar: Handlungsleitfaden für Zollkontrollen

Der Zoll kontrolliert derzeit bundesweit Mitgliedseinrichtungen vorrangig unter dem Aspekt der Einhaltung des Pflegemindestlohnes.

Vor diesem Hintergrund stellen wir Ihnen einen Handlungsleitfaden zur Verfügung, der einen kompakten Überblick über die Kompetenzen des Zolls und die Rechte der Einrichtungen bietet, damit Sie im Fall einer Kontrolle vorbereitet sind.

Der Leitfaden ist auf unserer Homepage www.bpa-arbeitgeberverband.de im Mitgliederbereich/Inhalte für Mitglieder/Arbeitshilfen abrufbar.



Diginar zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und zum Nachweisgesetz am 15.12.22 von 14:00-16:00 Uhr - gleich anmelden!

Am 15. Dezember 2022 in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr bieten wir unseren Mitgliedern ein kurzes und knackiges neues Diginar zu gleich zwei aktuellen Themen an: eAU und Neuerungen im Nachweisgesetz.

Die eAU, die ab dem 1. Januar 2023 den „gelben Schein“ ablösen wird, kommt in großen Schritten und ist ab dem 1. Januar 2023 obligatorisch. Was bedeutet das für die Arbeitgeber in der arbeitsrechtlichen Praxis?

Im zweiten Teil des DIGINARs erläutern wir Ihnen die relevanten Änderungen der seit dem 1. August 2022 geltenden neuen Vorgaben aus dem Nachweisgesetz. Insbesondere für Neueinstellungen sind dadurch arbeitsvertragliche Anpassungen erforderlich.

In zwei Stunden wird Ihnen ein Justiziar des bpa Arbeitgeberverbandes beide Themen näherbringen und einen Überblick verschaffen. Für Ihre Fragen soll ausreichend Raum sein, weshalb die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Die Kosten belaufen sich auf 39,00 € pro Person.

Bei Interesse melden Sie sich bitte per E-Mail an info@bpa-arbeitgeberverband.de an. Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer sowie die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: Rainer Sturm / pixelio.de



Erinnerung: Mindesturlaub beträgt ab 1. Januar 2023 29 Tage

Gemäß der Fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung steigt zum 1. Januar 2023 der gesetzliche Mindesturlaub für Pflegekräfte von 27 auf 29 Tage (bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche). Wir bitten um Beachtung. Für weitergehende Fragen zu diesem Thema verweisen wir auch unsere Arbeitshilfe zur fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung. Die Arbeitshilfe finden Sie im Mitgliederbereich des bpa Arbeitgeberverbandes.

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

